

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**



Neunter Band.

Mit 2 Handschriften-Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1884.

XIII.

Ueber

den sogenannten

Catalogus Cononianus der Päpste.

Von

G. Waitz.

Der Katalog der Römischen Bischöfe bis Conon († 687) gehört zu den wichtigsten Denkmälern der Papstgeschichte, ist namentlich eins der bedeutendsten Hilfsmittel zur Kritik des sogenannten *Liber pontificalis*, des umfassenden Werkes über das Leben und die Thaten der älteren Päpste. Wie aber die Ansichten über seine Entstehung und seinen Charakter bisher weit genug auseinander gegangen sind, so bieten die Fragen, welche sich hierauf beziehen, in der That nicht geringe Schwierigkeiten, und nachdem ich früher einige Bemerkungen über den Gegenstand veröffentlicht habe (*N. Arch.* IV, S. 230 ff.), die zum Theil lebhaften Widerspruch gefunden, scheint es angemessen, noch eingehender die Sachlage darzulegen und eine Beantwortung jener zweifelhaften Fragen zu versuchen, was denn zu einer Ergänzung der damals über die verschiedenen Recensionen des L. p. angestellten Untersuchung Anlass bieten wird.

Das Werk, um welches es sich hier zunächst handelt (das ich der Kürze wegen mit C. bezeichne), ist in zwei alten Handschriften erhalten, aus der einen von Bianchini in seiner Ausgabe des *Lib. pont.* (IV, S. I ff.) gedruckt, dessen Text Migne (*Patrol.* CXXVIII, S. 1405 ff.) wiederholt hat.

Die beiden Handschriften, die ich selbst untersucht und genau verglichen habe, sind:

C1) Verona, Capitelsbibliothek LII. 50, schmal folio, saec. IX, ohne Andeutung der Herkunft, aber von einer Hand geschrieben, die ich für südfranzösisch halten möchte, gleichmässig und gut; auf einigen Seiten ist die Dinte abgesprungen und der Text etwas schwer lesbar, auf anderen dagegen die Schrift wohl erhalten. Der Inhalt ist sehr verschieden. Auf eine *Regula S. Benedicti* und Auszüge aus den *Dialogen Gregor d. Gr.* folgt f. 226 ein '*Itinerarium a Bordegala Hierusalem usque*', f. 238 die '*adnotatio provinciarumque urbium Galliarum*', f. 241 die Papstgeschichte.

C2) Paris, Nationalbibliothek Nr. 2123, saec. IX, ähnliches Format wie C1, in zwei Columnen geschrieben, der *Catalogus* f. 29—52 von zwei verschiedenen Händen, von denen die zweite

f. 40 beginnt; sie schreibt fehlerhafter als die erste und hat einiges Eigenthümliche in den Abkürzungen; die Initialen sind gelb, roth, grün. Es folgt hier die *Notitia provinciarum Galliae*, sonst ist der Inhalt von C 1 verschieden; von besonderer Wichtigkeit eine Formelsammlung, welche die Marculf'sche mit einer aus Tours und anderen Stücken, die nach Burgund zu gehören scheinen, verbindet (Zeumer, *Form.* S. 35. 132; *N. Arch.* VI, S. 66). Vielleicht ist die Heimath der Handschrift dort zu suchen, und auch C 1 könnte dann hierhin gesetzt werden, wie denn schon Duchesne (*Étude sur le liber pontifical*, S. 59) einen gemeinschaftlichen Ursprung vermuthet hat. Eine moderne Abschrift ist Paris Nr. 16892.

Beide Handschriften sind reich an Fehlern mannigfacher Art, die zum Theil auf Rechnung der Schreiber kommen mögen, häufig aber gewiss auf ein älteres Original zurückgehen. In der Orthographie weichen sie oft von einander ab, wenn auch beide genug von der des 8. oder 7. Jahrhunderts an sich haben. 2 liebt das vorgeschobene h: hubi, hurbi, hordinatio, auch ophido, verdoppelt l: debille, gentille, stillus, contullit, wonoben es freilich auch am Gegentheil nicht fehlt, Marcellinus, Centumcelis; 1 hat öfter als 2 i statt e, auch in den Verbalformen auf -ret, -rent. Vertauschung der Casus, namentlich des Accusativ und Ablativ, ist in beiden fast regelmässig, aber nur selten übereinstimmend, so dass hier die Willkür der Schreiber mitzuspielen scheint; 1 hat eine grössere Vorliebe für o statt um. Im ganzen erscheint 2 als fehlerhafter, namentlich, wie schon bemerkt, wo der zweite Schreiber eintritt: ganze Sätze, die nothwendig in den Zusammenhang gehören, sind ausgefallen; Namen in wunderlicher Weise entstellt ('Eugenus' statt 'Eusebus' oder 'Eusebius'; 'Gletus' statt 'Gelasius', 'Athocenus' statt 'Antiochenus'). Ausserdem fehlen ziemlich constant einzelne Uebergangs- oder Verbindungsworte: 'Qui etiam', angehängtes 'que' (nach dem stets wiederkehrenden 'Sepultus'), wo man auch im Vergleich mit den Quellen zweifelhaft sein kann, ob 2 weggelassen oder 1 was anderswo stand und formelhaft war zugesetzt hat. Eigenthümlich ist die Verwechselung des offenen a (cc) mit dem Zahlzeichen CC, die zu einem früher schon hervorgehobenen wunderlichen Irrthum Duchesnes (*Revue des questions historiques* LII, S. 513) Anlass gegeben hat, indem er unter Bonifaz I. die Corruption in C 1: 'cclii presbyteri' statt 'alii presbyteri' für das Ursprüngliche hielt und unrichtig auch dem sogenannten *Catalogus Felicianus* vindicierte, wo ganz richtig (wie ich nachträglich bemerke¹⁾) nach den mir vorliegenden Collationen: 'sub aliis', aber: 'episcopis' gelesen wird; C 2 hat 'alii', so geschrieben, dass man es fast wie 'alii'

1) Vgl. *Hist. Zeitschr.* XLIV, S. 142.

lesen könnte. Eine ganz ähnliche Verwechslung findet sich unter Damasus, wo es in C 2 übereinstimmend mit Lib. pont. und Fel. heisst: 'purgatur' (Fel.: 'purificatur') a XLIII episcopis'; C 1 aber liest 'purgatur CCXVIII episcopis', indem ausser der Verwechslung des cc mit CC, für L ein V gesetzt ist. Und ebenso nochmals Sixtus: C 2: 'purgatur a LVI episcopis', C 1 'purgatur CCLVI episcopis'. Bianchini hat jedesmal das fehlende a eingesetzt, aber die 200 gelassen; so dass der Irrthum aus seiner Ausgabe nicht erkannt werden konnte.

Andere Fehler sind beiden gemeinschaftlich und lassen keinen Zweifel, dass sie auf derselben Grundlage beruhen, die entweder schon diese Verderbnisse hatte oder zu denselben Anlass gab. So steht 6 (ich citiere nach den Zahlen der Papstreihe) 'Bethel' statt 'Bethlehem'; 8 'devotus' statt 'evocatus'; 13 're' statt 'rege'; 15 ist von 'confessione' nur ein ganz sinnloses 'ne' übrig geblieben; 16 'inter' statt 'interest'; 22 'Africano stratum' für 'Africa Nicostratum'; 24 'natur' für 'coronatur'; 48 'Piniano' statt 'Crispiniano'. Wie viel davon auf Rechnung dessen der dem Catalogus diese Gestalt gab, oder eines zwischen ihm und unseren Handschriften liegenden Abschreibers kommt, muss natürlich dahingestellt bleiben.

Einen von beiden, ich möchte glauben, den Autor können wir mit Sicherheit ins 8. Jahrhundert setzen. In beiden Handschriften ist der ausführlicheren Geschichte der Päpste bis Conon ein kurzes Verzeichnis der folgenden mit Angabe der Regierungsjahre hinzugefügt, das in C 2 von alter Hand bis 'Adrianus sedit ann. 25, m. 5' († 795) geht, während in C 1 der erhaltene Text mit Paulus († 767) endet. Da offenbar ein Blatt (das 8. der letzten Lage) abgeschnitten ist, könnte, wie Duchesne (*Étude* S. 56) bemerkt, der Schluss fehlen. Doch lässt die abweichende Fassung der Notiz über Paulus: 'sedit ann. 11 (ohne Monate und Tage) in anno 11. Pippino rege indict. 15', wohl darauf schliessen, dass in diesem Jahr, d. h. 762, der Katalog geschrieben ist, und die ann. 11 (die übrigens in 1 unlesbar sind) nachher hinzugefügt wurden.

Dass der ältere Theil kein selbstständiges Werk ist, sondern ein Auszug, ist wohl allgemein anerkannt. Darauf weisen die wiederholt vorkommenden zusammenfassenden Bemerkungen hin. So gleich 3 (Cletus) die auch früher (*N. Arch.* IV, S. 232) schon hervorgehobene Stelle: 'et maxime omnes pontifices qui subsecuntur in mense Decembrio ordinationes caelebraverunt', wogegen dann die in dem L. p. regelmässig unter jedem Papst wiederholte Anführung des Decembers wegbleibt, während, wo es einmal ein anderer Monat, Juni, ist, derselbe angegeben wird. Denselben Charakter hat es, wenn es heisst 29: 'ab hostiario per unoquodque grado paulatim ad majora conscenderet', während L. p. die einzelnen Stufen aufzählt; oder 34

‘Omnes has basilicas, quas construxit Constantinus augustus, ornavit auro argentoque plurimum ditavitque eas possessione in diversis provinciis non parvis’, statt der ausführlichen Aufzählung im L. p., dessen Angaben über Geschenke und Einkünfte vorher auch zusammengerechnet werden; 46: ‘et in alias quam plures basilicas Romanas multa dona obtulit’; 47: ‘fecit et multas basilicas’; 48: ‘Hic fecit multa vasa et diversa ornamenta apostolorum Petri et Pauli’ etc.; 53: ‘ornavit tam eam quam alias quam plures ex auro argentoque plurimum. Hic fuit constructor ecclesiarum’; 54: ‘Fecit autem papa Ormisda in ecclesia Romana permultas basilicas, diversa ornamenta ex auro argentoque’; 58: ‘una cum magna dona’; 72: ‘et multa alia ibi fabricavit; et multas alias et basilicas construxit et ornavit atque ditavit’; und ähnlich 74. 75. 80.

Es handelt sich also darum, das Buch oder die Bücher genauer zu erkennen, aus denen der Autor geschöpft hat. Auf die früher von Lipsius ausgesprochene Ansicht, dass ein alter Katalog vom J. 440 (als Leoninus bezeichnet) dem ältern Theil zu grunde liege, glaube ich hier nicht zurückkommen zu sollen (vgl. N. Arch. IV, S. 231), wenn auch der gelehrte Kirchenhistoriker später noch einmal eine ähnliche Ansicht vertreten hat (vgl. H. Z. a. a. O., S. 140). Dagegen habe ich früher zu zeigen gesucht, dass C. eine Compilation aus dem Catalogus Felicianus (F.) und einer Handschrift des L. p. sei, während Duchesne zuerst (Étude S. 56) die beiden Handschriften C 1 und 2 wesentlich nur als Abkürzungen des von ihm A genannten Textes des L. p. (der Luccheser Handschrift) bezeichnete, in seiner zweiten Abhandlung aber (Revue S. 500 ff.) zu zeigen suchte, dass C. in seinem ältern Theil mit F. auf einer gemeinschaftlichen Grundlage beruhe, deren Text eine ältere Gestalt des L. p. darstelle, die nicht über Felix IV. hinausging, der spätere Theil als Auszug einer Fortsetzung zu betrachten sei, die eben bis Conon sich erstreckte und im wesentlichen mit der identisch war, welche sich in den übrigen Handschriften findet.

Dass wirklich eine Recension des L. p. mit Conon endigte, ist seit Pertz's Entdeckung des Codex Neapolitanus, der freilich unvollständig vorher abbricht, aber einen Katalog voranschickt, der nur so weit geht, ziemlich allgemein angenommen. Will Duchesne die Folgerung von Pertz nicht ohne weiteres gelten lassen (Étude, S. 62), so hat er dafür (ebend. S. 47) eine Notiz angeführt, die sich im Codex Lucensis am Schluss von Constantin († 714) findet, wo die erste Hand endet: ‘Hunc usque 129 anni sunt quod Langobardi venerunt et 7 menses’, die vom J. 568 an gerechnet auf das Jahr 697, d. h. in die Zeit von Conons Nachfolger Sergius, führt und die nach seiner Meinung nur irrthümlich ans Ende von Constantin gesetzt ward.

Mir scheint dies unsicher, da auch ein späteres Jahr der Ausgangspunkt der Berechnung sein könnte, wo die Langobarden die Gegend des Schreibers erreicht hatten; es ist z. B. ungefähr die Zeit, wo Benevent von Authari eingenommen ward (Paulus III, 32). Doch halte ich das Zusammentreffen des Neap. mit C. für genügend, um jene Annahme zu stützen.

Auffallend ist nun aber, dass C. mit dem Text der durch den Neap. repräsentierten Recension nicht übereinstimmt. Ich habe früher mit Duchesne angenommen, dass er sich an die andere des Lucensis anschliesst (N. Arch. IV, S. 235). Doch ist das nur in dem ersten Theil der Fall, und die Sache stellt sich auch hier bei näherer Untersuchung noch anders, worauf nachher zurückzukommen ist. Und von beiden abweichend ist der spätere Theil.

Duchesne hat in seiner zweiten Abhandlung (S. 569) die wichtigsten sachlichen Verschiedenheiten hervorgehoben, die sich finden; er kommt zu dem Resultat, dass wohl ein etwas vollständigeres Manuscript, doch nicht eigentlich eine andere Recension dem Abbreviator vorgelegen habe. Ich will über den Ausdruck nicht rechten. Immer sind jedenfalls die Verschiedenheiten nicht unerheblich und für die Kritik des L. p. nicht ohne Bedeutung.

Zu dem was Duchesne bemerkt hat trage ich nach: 57 (die Stelle fehlt in C 1) und 58 die Bezeichnung der Kaiser Justinus und Justinianus als catholicus, 83 bei Conon der Zusatz 'natione Grecus', 81 eine längere Stelle über die duae nativitates in Christo; dem entsprechendes, soviel ich sehe, sich in keiner Handschrift findet.

Anders ist es mit einzelnen Lesarten. 57 fehlen die Worte: 'ut sibi successorem eligeret' in Luc., auch in einer der ältesten Handschriften der andern Recension und dem späteren Text einer römischen Handschrift (Vat. 3762); stehen aber in C. wie in Neap.; bald darauf liest C. mit jüngeren Handschriften und einer späteren Recension (Vat. 3764), mit der die früheren Ausgaben nahe zusammenhängen, 'censuerunt' statt 'consenserunt' in Neap. und Luc. — 61 heisst es von Papst Vigilius hier und in allen älteren Codices: 'adflictus calculi (calculis, Luc.) dolorem habens mortuus est', in C.: 'ex multa adflictionem ibi defunctus est'; wir müssen bis zu jener Recension hinabgehen, um das 'ex multa adflictione — defunctus' wieder zu finden. Ebenso 61: 'qui promovendus in sancta ecclesia dignus invenitur' statt: 'qui promovendus est in sancta ecclesia'; 67 'Facta autem' statt 'Et facta'; 72 'tabulis' statt 'tegulis'; 79 'Iobiniano' statt 'Iobiano', wie nur noch eine ältere Handschrift hat; und was der Art mehr ist. Duchesne nennt das Minutien; aber für das Verhältniss der Handschriften sind solche Dinge von nicht geringer, oft entscheidender Wichtigkeit.

Anderswo stimmen einzelne von den älteren Handschriften, namentlich eine Berner und mitunter die ihr verwandte Wolfenbütteler überein, während Neap. und Luc. zusammenstehen.

Das Gesagte scheint zunächst gegen den Werth und das Alter des von C. benutzten Textes einnehmen zu müssen. Wie soll man es sich erklären, wenn er eine Recension, die nur bis Conon ging, benutzte, dass er Lesarten hat, die in keinem der Codices sich finden, die aus paläographischen und andern Gründen als die ältesten angesehen werden müssen, von denen einer (Neap.) jedenfalls auch nicht über Conon hinausging, und schon im 7. oder doch 8. Jahrhundert geschrieben ist (Pertz, Arch. V, S. 74), ein anderer (Luc.) auch dem 8. Jahrhundert angehört (Duchesne, Etude S. 47, dem das mir vorliegende Facsimile ganz entspricht), und ursprünglich wenigstens nur bis Constantin sich erstreckte, wo auch andere Handschriften dieser Recension enden? Aber dennoch sind wir genöthigt, der mit C. übereinstimmenden Ueberlieferung einen hohen Werth, wenn nicht den Vorzug einzuräumen.

Ich habe früher (N. Arch. IV, S. 235) auf eine Handschrift in Modena hingewiesen, die Auszüge aus dem L. p. enthält und auch schon ins 7. Jahrhundert gesetzt wird. Dieser Text stimmt öfter nicht mit Neap. und Luc. Duchesne hat (Revue, S. 529) bemerkt, was mir entgangen war, dass er dem von Vat. 3764 entspreche, und scheint seine Bedeutung um deswillen gering anschlagen zu wollen, da er gezeigt habe, dass der genannte Codex eine Art Compromiss zwischen den beiden Recensionen enthalte. Offenbar aber ist es von der grössten Wichtigkeit, dass ausser C. auch schon eine so alte Handschrift den uns leider nur in einem späteren Codex überlieferten Text bestätigt, wie das in der That der Fall ist. Auf zwei Stellen ist früher hingewiesen: eine von diesen, 45: 'et sic missas fiebant', findet sich, wie ich damals übersah, ganz entsprechend auch in C.: 'et fiebant missae'. Der Cat. Fel. hat, auch abweichend vom L. p.: 'et sic missae celebrabantur'. Eben hier findet sich der 47 hervorgehobene Zusatz zu 'fides catholica': 'et apostolica', während C. sehr abgekürzt hat.

Er führt das auf den Abschnitt zurück, wo C. und F. neben einander vorliegen und Duchesne eine gemeinschaftliche Quelle für beide annimmt. Habe ich früher manche Bedenken dagegen geltend gemacht (a. a. O. S. 233), so glaube ich nach genauerer Untersuchung des späteren Theils von F. dem beistimmen zu müssen.

Die Uebereinstimmung zwischen F. und C. im Unterschied von L. p. tritt fast überall aufs deutlichste hervor. So heisst es

54 (Hormisda):

L. p.	F.	C.
Eodem tempore	Percussus divino	Percussus divino
nutu Divinitatis per-	ictu Anastasius in-	ictu fulmini inter-

L. p.	F.	C.
cussus est fulmine divino Anastasius imperator et obiit. Sumpsit itaque impe- rium Justinus ortho- doxus et direxit auc- toritatem [suam] ad papam Hormisdam sedis apostolicae.	teriit. Sumpsit ita- que imperio Justinus orthodoxus, et mittens ad sedem apostolicam ad papa Hormisda.	iiit. Sumpsit itaque imperium Justinus orthodoxus, et misit ad sedem apostoli- cam.

Schwerlich hat doch C. den F. abgeschrieben und das 'fulmini' aus L. p. herbeigeht.

55 (Johannes):

Eodem tempore Johannis papa egro- tus infirmitate cum fletu ambulavit et senatores et excon- sules cum eo, id est ..., qui hoc acci- pientes in mandatis legationum, ut redde- rentur ecclesias here- ticis in partis Ori- entis, quod si non, omnem Italiam ad gladio perderet.	Tunc Johannes ve- nerabilis papa egres- sus cum fletu et mu- gitu ambulavit et viri religiosi et consules ... hoc accipientes in mandatum legationis, ut redderentur eccle- sias hereticis in parte Greciarum, quod si non fuerit factum, omnem Italiam gladio perderet Justinus au- gustus.	Tunc Johannes papa cum fletu et viri religiosi et con- silibus, hoc acci- pientes in manda- tum legationis, ut redderentur ecclesias suas haereticis in partes Greciarum, quod si ita non fuerit factum, omnem Ita- liam ad gladium per- deret rex Theoderi- cus.
---	---	--

Aufs genaueste entspricht C. dem Text von F., aber wo dieser zum 'perderet' falsch ergänzt 'Justinus imperator', hat er das richtige 'rex Theodericus'. Und er fährt dann in Uebereinstimmung mit L. p. fort: 'Qui dum introissent omnes cum Johanne papa Constantinopolim, occurrerunt eis' u. s. w., wovon F. nichts hat, um sich gleich nachher wieder auf das engste an diesen anzuschließen.

Qui vero papa Jo- hannes vel senatores viri religiosi omnia meruerunt, et liberata est Italia a rege Theo- derico heretico.	Cui vero simul et senatoribus tantis et talibus exconsulibus et patriciis civitatis urbis Romae, Flavium Theodorum viris in- lustribus... omnem concessit petitionem propter sanguinem Romanorum. Reddi- dit hereticis ecclesias.	Tunc Theodorum virum inlustrem ... concessit petitiones propter sanguinem Romanorum, reddidit hereticis ecclesias suas.
--	---	---

Wohl könnte C. seinen Bericht aus beiden Darstellungen zusammengesetzt haben; aber wenig Wahrscheinlichkeit hat

es doch, dass der meist sehr unverständige Abbreviator die Lücke bemerkt und ausgefüllt haben sollte.

Aehnlich verhält es sich 39 (Damasus):

L. p.	F.	C.
Hic accusatus in- criminatur de adul- terio, et facto synodo purgatur a 44 epi- scopis, quietiam dam- naverunt C. et C. ac- cusatores et projece- runt de ecclesia.	Hic accusatus in crimine de adulterio, facto synodo purifi- catur a 44 episcopis, damnaverunt C. et C. diac. accusatores et jactaverunt de eccle- sia.	Hic criminatur de adulterio, et facto sinodo purgatur a 44 episcopis, damnave- runt C. et C. diac. accusatores et jacta- verunt de ecclesia.

Die nähere Uebereinstimmung zwischen F. und C. ist augenscheinlich; 'in crimine', 'purificatur' sind dort offenbar Verderbnisse.

Auch andere Stellen erhalten so Bedeutung: 29: 'Fuit autem temporibus Carini'; F.: 'Fuit temporibus Cari et Carini'; C.: 'Fuit autem temporibus Clari et Carini'. Während C. dann aber mit L. p. fortfährt: 'ex die 16. Kal. Ian. a consolatu Caro II. et Carino usque in die 10. Kal. Mai Diocliciano VI. et Constantio II', hat F. nur: 'ex die 16. Kal. Jan. a consulato Cari II', also offenbar den vorgefundenen Text verstümmelt. Und an groben Fehlern auch anderer Art fehlt es in F. nicht. 18 hat F. in allen 3 Handschriften, die wir kennen, ganz corrupt: 'Qui etiam clericos confessor temporibus Diocletiani'; statt dessen, wie schon früher bemerkt (N. Arch., S. 223), C.: 'qui etiam clare confessor temporibus Diocleciani', wo 'clare' wohl jedenfalls für 'claruit' steht, wie eine spätere Hand im Luc. ändert, dessen ursprünglichen Text C. wiedergiebt.

Eine andere, auch schon früher (S. 221) besprochene, ganz corrupte Stelle in F. erhält aus C. wenigstens ihre Erklärung. Der L. p. hat 14: 'Et hoc iterum firmavit, ut nulla esca a christianis repudiaretur, maxime fidelibus, quod Deus creavit, quae tamen rationalis et humana est'. Der Text von Vat. und erst dieser setzt nach 'esca' hinzu: 'usualis'. Daraus entstand in C. die Corruption: 'ut nullus cassules repudiaretur', das 'cassules' war dem Autor von F. begreiflicher Weise unverständlich, und so schrieb er: 'ut nullus repudiaretur'. Hier-nach werden auch andere früher aufgezählte Fehler von F., die C. nicht hat, auf Kosten seines Verfassers kommen, und Lipsius hat in gewissem Maasse Recht, wenn er annimmt, dass sich in unserm Texte von F. Lücken und Verderbnisse finden (a. a. O. S. 224), die andersher ergänzt oder verbessert werden müssen; nur dass es aber nicht der F., wie er vorliegt, sondern eine mit C. gemeinsame Grundlage ist, die diese Fehler nicht, oder doch in geringerem Maasse hatte.

Ich bin, um noch eine Stelle anzuführen, mit Duchesne (Rev. S. 508) ganz einig, dass 56 (Felix) C. das Ursprüng-

liche enthält: 'Qui etiam ordinatus est ex jusso Theoderici regis et obiit tempore Athalarici regis' etc., während F. die ersten Worte bis 'regis et' weggelassen hat. Ebenso giebt 20 C. offenbar den vollständigen Text: 'Hic ordinavit unum episcopum in civitate Fundis Campaniae' (übereinstimmend mit Luc.), wo in F. nur steht: 'Hic ordinavit unum episcopum'.

Anderswo haben beide in verschiedener Weise geändert.

44 (Bonifatius):

L. p.	F.	C.
Hic Bonifatius constituit, ut nulla mulier aut monacha pallam sacratam contingeret aut lavaret aut incensum poneret in ecclesia nisi minister, nec servum clericum fieri nec obnoxium curiae vel cujuslibet rei.	Hic constituit, ut nulla mulier vel monacha palla sacrata contingeret aut lavaret aut incensum poneret in ecclesia nisi minister, nec servum clericum fieri.	Hic constituit, ut nulla feminarum palla sacrata contingeret aut incensum poneret in ecclesia nisi minister, nec servum clericum fieri nec obnoxium curie vel cujuslibet rei.

Und auch sonst fehlt es in C. an Weglassungen und mancherlei Fehlern nicht. Die Stellen, welche ich früher anführte (S. 230), um zu zeigen, dass F. gegenüber C. den Charakter eines weiteren Auszugs habe, kommen hier in Betracht; sie erklären sich aber so, dass auch C. manchmal stärker abkürzte als F. Ich habe gegen Duchesne ähnliche Annahme eingewandt (Hist. Z. S. 143), dass es undenkbar sei, dass zwei Epitomatoren doch oft so gleichmässig ausgelassen hätten, wie es hier geschehen ist; glaube dies aber jetzt so erklären zu dürfen, dass diese Aenderungen an dem Text des L. p. schon in ihrer Vorlage sich fanden. Ich sage Aenderungen; denn der Meinung, dass ihre kürzere Fassung die ursprüngliche, die unseres L. p. eine erweiterte Uebersetzung sei, kann ich freilich auch jetzt in keiner Weise theilen.

Zu dem, was ich früher angeführt habe und von Duchesne keineswegs widerlegt halte, füge ich ein anderes Beispiel hinzu. Es heisst 43 (Zosimus):

Et fecit constitutum, ut diacones leva tecta haberent de palleis linostimis et per parrochia concessa licentia cereum benedici. Et praecepit in poculum publicum propinarentur, nisi tantum cellae fidelium, maxime clericorum.	Hic constituit, ut diaconi leva tecta haberent de palleis linostimis per parrochias et ut cera benedicatur.	Fecit constitutum, ut diacones leva tecta haberent de palleis linostimis per parrochias et ut cera benedicatur, et ut nullus clericus in poculum publicum propinaretur, nisi tantum celle fidelium, maxime clericorum.
---	---	--

Die Stelle ist ein Beweis mehr, wie C. die Vorlage vollständiger und besser erhalten hat als F., beide aber, oder vielmehr ihre gemeinsame Grundlage den L. p. corrumptierte. Dieser erhält hier seine volle Beglaubigung aus dem vorher angeführten Mutinensis, wo es heisst:

‘Zosimus papa constituit, ut diacones leva tecta haberent de palleis linostimis et per parrocias concessa licentia cereos benedici, et jussit, ut nullus clericus in poculo publicae propinaretur, nisi tantum cellae fidelium, maximae clericorum’.

Ich bemerke, dass hier auch das in Luc. fehlende ‘licentia’ Beglaubigung erhält, und ‘jussit’ statt ‘praecepit’ ebenso in Vat. 3764. gelesen wird, dieser also das Ursprüngliche erhalten hat.

Aehnlich verhält es sich 44 (Bonifatius) und 45 (Caelestinus), eine Stelle, welche ich hier noch anführen mag:

L. p.	Mut.	F.	C.
Et constituit, ut psalmi David 150 [150 ps. D.: Vat.] ante sacrificium psallerentur antephonatum [ex omnibus, fehlt V.], quod ante non fiebat, sic tantum epistola beati apostoli Pauli recitabatur [nisi t. recitabatur ep. P. ap.: V.], et sanctum euangelium [et sic missae fiebant].	C. papa constituit, ut 150 psalmi David antesacrificium psallerentur antephanati, quod ante non fiebat, nisi tantum recitabatur epistula Pauli apostoli et sanctum euangelium, et sic missae fiebant.	Hic fecit, ut psalmi 150 David ante sacrificium psalli, quod ante non fiebat, nisi tantum epistolam Pauli apostoli et sanctum euangelium, et sic missae celebrabantur.	Hic constituit, ut psalmi 150 ante sacrificium psalli, quod ante non fiebat, nisi tantum recitabatur epistola Pauli apostoli et sanctum euangelium, et fiebant missae.

Hier zeigt sich, wie C. manche Aenderung mit F. gemein hat, aber sich anderswo näher an L. p. anschliesst, beide aber das ‘antephonatum’ weglassen, und schon deshalb nicht als Quelle oder ältere Fassung angesehen werden können.

Alles was hier angeführt ist kann nur dazu dienen, um mein früheres Urtheil über F., dass es ein mangelhafter, oft verderbter Auszug aus L. p. sei, zu befestigen, nur das jetzt noch ein Mittelglied zwischen beiden angenommen werden muss, das zugleich für C. die Grundlage war.

Diese gemeinsame Quelle, die ich mit Duchesne als FC. bezeichnen mag, geht auf einen Text zurück, der auch der Vaticanischen Handschrift zu grunde liegt, enthält aber aller-

dings auch einiges, was von dieser abweicht und als Aenderung oder Zusatz angesehen werden muss, wie das Duchesne näher dargelegt hat¹⁾). Diese Verschiedenheiten sind etwas zahlreicher in den letzten Pontificaten vor Felix IV. als nachher, und da F. eben mit jenem Papst endigt, hat Duchesne daraus ein Argument für die Behauptung genommen, dass seine Vorlage auch nur soweit gegangen, d. h., wie er die Sache fasst, ein ursprünglicher L. p. um diese Zeit entstanden und uns in diesem Auszug erhalten sei.

Alles aber, was über den Charakter von F. angeführt ist, muss eine solche Annahme als unmöglich erscheinen lassen. Mag man es auf die eine oder andere Art erklären (N. Arch. S. 224), dass die Handschriften des 9. Jahrhunderts, die den Katalog in Verbindung mit einer alten Canonensammlung enthalten, hier abbrechen, für das Vorhandensein einer so alten Recension des L. p. kann es nichts beweisen. Ich lasse auch jetzt dahingestellt, ob innere, sachliche Gründe für eine solche sprechen; hier handelt es sich nur darum, dass die handschriftliche Ueberlieferung und die Beschaffenheit des Textes dafür keinen Anhalt bieten. Wir kommen hiermit nicht über Conon hinauf²⁾).

Das Schwierige der Frage nach der ursprünglichen Gestalt des L. p. liegt aber darin, dass die Zeugnisse für einen Text bis Conon, die Neapolitaner Handschrift und der Auszug in C. (und F.), welche die gleiche Praesumption hohen Alters für sich haben, vielfach von einander abweichen, und es zweifelhaft sein kann, welche von beiden Ueberlieferungen den Anspruch hat, für die ältere zu gelten. Entscheidet Duchesne auf seinem Standpunkt sich natürlich für FC., so stehen dem doch erhebliche Bedenken entgegen.

Hat die vorhergehende Untersuchung auch gezeigt, dass an mehr als einer Stelle der Text, dem diese folgen, sich an Vat. 3764 anschliesst, so überwiegt doch der nahe Zusammenhang mit der Recension des Luc. Codex, die, wie ich früher gezeigt habe, jünger sein muss als Neap. Wohl hat Duchesne dagegen Widerspruch erhoben, aber diese Annahme erhält jetzt eine weitere Bestätigung daraus, dass im grossen und ganzen auch Vat. sich dem letzteren anschliesst, und alle die Fehler nicht hat, welche Luc. verdächtig machen, andererseits in einzelnen Punkten von Neap. abweicht, und zwar an Stellen, die Duchesne gegen mich angeführt hat (Revue, S. 526 ff.).

1) Mit Unrecht habe ich, Hist. Z. S. 144, gesagt, dass die Zusätze zu F. sich nicht in C. finden. Das ist nur bei einem Theil der Fall.

2) Vielleicht kann man an den nur ein Jahrzehnt älteren Adeodatus denken, da an dem Schluss seiner Vita der Vat. die Bezeichnung hat: 'A tempore ordinationis sancti Gregorii papae usque huc sunt ann. 95, m. 5, d. 14.

Die wichtigste ist 39 (Damasus), wo Vat. die Nachricht über die von dem Papst erbauten Kirchen ganz ähnlich hat wie Luc., und damit das Bedenken erledigt ist, das gegen die Fassung von Neap. erhoben worden. In Vat. fehlt auch gleich zu Anfang die Stelle unter Petrus über die Weihe des Linus und Cletus, die Duchesne wohl mit Recht beanstandet (Étude S. 13), obgleich sie auch in Luc. steht. Derselbe hat bemerkt, dass sie auch in der Berner Handschrift fehlt, auf deren Verwandtschaft mit Vat. ich vorher hingewiesen habe und die wiederholt auch mit C. sich berührt.

Es kommen hier namentlich noch die in den verschiedenen Texten oft so abweichenden Zahlen der Sitzungsdauer in Betracht, wie ich sie in der folgenden Tabelle zusammenstelle.

	Lib. ¹⁾	C.	F.	Bern.	Vat. ²⁾	N. et L.
1. Petrus	25, 1, 9.	25, 2, 3.	=	25, 1, 8.	=	25, 2, 3.
2. Linus	12, 4, 12.	12, 3, 12.	11, 3, 12.	=	15, 2, 12.	11, 3, 12.
3. Cletus	6, 2, 10.	7, 1, 20.	12, 1, 11.	=	=	=
4. Clemens	9, 11, 12.	11, 10.	9, 2, 10.	=	9, 11, 10.	9, 2, 10.
5. Anacletus	12, 10, 3.	12, 10, 7.	12, 10, 3.	12, 10, 7.	9, 2, 10.	=
6. Euaristus	13, 7, 2.	=	9, 10, 2.	13, 7, 2.	13, 6, 2.	9, 10, 2.
7. Alexander	7, 2, 1.	12, 7, 2.	10, 7, 2.	=	8, 5, 3.	10, 7, 2.
8. Xistus	10, 3, 21.	10, 2, 1.	=	10, 3, 21.	10, 3, 11.	10, 2, 1.
9. Thelesphorus	11, 3, 3.	11, 2, 21.	11, 3, 21.	11, 3, 22 ³⁾ .	=	11, 3, 21.
10. Hygenus	12, 3, 6.	10, 4, 7.	4, 3, 3.	4, 3, 8.	10, 3, 8.	4, 3, 4(3).
11. Anicetus		9, 3.	11, 4, 3.	11, 3, 3.	9, 3, 3.	11, 4, 3.
12. Pius	20, 4, 21.	15, 4, 21.	19, 4, 3.	11, 4, 21.	=	19, 4, 3.
13. Soter	9 . . .	8, 2, 21.	9(8), 6, 21.	9, 3.	=	9, 6, 21.
14. Eleuther	. . , 3, 2.	15, 3, 2.	=	15, 6, 5.	=	15, 3, 2.
15. Victor	9, 2, 10.	15, 3, 10.	10, 2, 10.	=	=	=
16. Zepherinus		18, 3, 10.	8, 7, 10.	17, 7, 10.	17, 2, 10.	8, 7, 10.
17. Calixtus	5, 2, 10.	5, 11, 10.	6, 2, 11.	5, 2, 10.	6, 2, 10.	=
18. Urbanus	8, 11, 12.	9, 1, 2.	3, 10, 12.	8, 11, 12.	=	4, 10, 12.
19. Pontianus	5, 2, 7.	5, 2, 22.	9, 5, 2.	5, 2.	5, 2, 2.	9, 5, 2.
20. Antherus	1, 10 12).	12, 1, 19.	12, 1, 12.	1, 12.	12, 1, 12.	=
21. Fabianus	14, 1, 10.	13, 1, 10.	14, 1, 11.	13, 1, 10.	14, 1, 11.	14, 1, 11.
22. Cornelius	2, 3, 10.	=	1, 2, 3.	3, 10.	3, 2, 10.	2, 2, 3.
23. Lucius	3, 8, 10.	=	3, 3, 3.	=	3, 8, 10.	3.
24. Stephanus	4, 2, 21.	6, 2, 5.	6, 5, 2.	4, 2, 15.	6, 5, 2.	=
25. Xistus	2, 11, 6.	1, 10, 21.	1, 10, 24.	2, 11, 6.	2, 11, 23(6).	1, 10, 23.
26. Dionisius	8, 2, 4.	8, 5, 4.	6, 2, 4.	2, 3, 7.	=	6, 2, 4.
27. Felix	5, 11, 25.	4, 1, 25.	4, 3, 25.	2, 10.	=	4, 3, 25.
28. Eutychianus	8, 11, 3.	1, 1, 2.	1, 1, 1.	8, 10, 4.	=	1, 1, 1.
29. Gaius	12, 4, 7.	11, 4, 9.	11, 4, 12.	11, 4, 9.	11, 4, 16(14).	11, 4, 12.
30. Marcellinus	8, 3, 25.	8, 2, 16.	9(8), 4, 16.	8, 2, 25.	6(8), 2, 22.	9, 4, 16.

1) Bei einigen habe ich die Emendationen von Lipsius, S. 75, in Klammern beigelegt. Seine Restauration der Recension des L. p. von 687, wie er schreibt, S. 98 ff., weicht nur in einzelner ab. 2) Ich gebe nur die Lesarten erster Hand; Aenderungen, die ihr angehören, in Klammern. Eine zweite ändert mitunter in Uebereinstimmung mit N. et L. 3) d. 3 V.

	L.	C.	F.	Bern.	V.	N. et L.
31. Marcellus	1, 6, 20.	5, 7, 21.	4.	5, 7, 21.	=	5, 6, 21.
32. Eusebius	4, 16.	6, 1, 3.	=	2, 1, 25.	=	6, 1, 3.
33. Melciades	3, 6, 8.	4.	3, 6, 8.	3, 7, 8.	=	4.
34. Silvester	21, 11.	22, 10, 11.	23, 10, 11.	23.	23, 10, 12.	23, 10, 11.
35. Marcus	8, 20.	2, 8, 20.	2.	2, 8, 20.	=	=
36. Julius	15, 1, 11.	15, 2, 7.	15, 1.	11, 2, 6.	15, 2, 7.	15, 2, 6.
37. Liberius	(2, 6.)	6, 3, 8.	6, 3, 4.	10, 7, 3.	=	6, 3, 4.
38. Felix		1, 3, 2.	3.	1, 3, 2.	1, 2.	1, 3, 2.
39. Damasus		18, 3, 11.	=	18, 2, 10.	=	18, 3, 11.
40. Siricius		15.	15, 25.	15, 11, 25.	=	15.
41. Anastasius		3, 27.	3, 10.	2, 26.	2, 24.	3, 10.
42. Innocentius		15, 2, 22.	15, 1, 21.	15, 2, 20.	=	15, 2, 21.
43. Zosimus		7, 9, 24.	1, 2, 11.	1, 8, 25.	=	1, 3, 11.
44. Bonifatius		3, 8, 6.	=	3, 8, 13.	3, 4, 13.	3, 8, 7.
45. Caelestinus		9, 10, 17.	8, 10, 17.	8, 9.	9, 1, 9.	8, 10, 17.

Wie viel im Einzelnen auch die Zahlen in den Handschriften verderbt sind, doch zeigt sich vielfach (5. 6. 21. 29. 31. 35. 38. 40), wie schon Lipsius S. 32 bemerkt hat, eine Uebereinstimmung zwischen C. und Bern., dem meist V. sich anschliesst, während F. fast überall von C. abweicht. Wer da die gemeinsame Vorlage verlassen hat, wird sich wohl nicht mit Sicherheit ermitteln lassen. Bemerkenswerth ist aber, dass mehrere Daten mit dem ältesten Papstverzeichnis, das erhalten ist, dem sog. Catal. Liberianus, beim Römischen Chronographen d. J. 354, übereinstimmen, während andere älteren Katalogen des 6. Jahrhunderts entsprechen, wie das von Lipsius, S. 128 ff., näher dargelegt ist¹⁾. Der Annahme aber, dass das auf einem

1) Ich stelle einige Angaben des alten Katalogs in Vat. Chr. 1997 (Lipsius 2) und Par. 12097 (Lipsius 1), aus der Zeit des Hormisdas, mit C. zusammen.

	C.	Chr.	Par.
1. Petrus	25, 2, 3.	=	20, 2, 3.
2. Linus	12, 3, 12.	11, 3, 12.	=
3. Cletus	7, 1, 20.	12, 1, 2.	=
4. Clemens	11, 10.	9, 1, 10.	9, 10, 1.
5. Anacletus	12, 10, 7.	fehlt.	fehlt.
6. Euaristus	13, 7, 2.	9, 10, 2.	8, 10, 2.
7. Alexander	12, 7, 2.	=	=
8. Xistus	10, 2, 1.	=	=
9. Thelesphorus	11, 2, 21.	11, 1, 21.	=
10. Hyginus	10, 4, 7.	4, 2, 1.	4, 3, 1.
12. Anicetus	9, 3.	19, 11.	18, 1.
12. Pius	15, 4, 21.	11, 4, 3.	11, 4, 2.
13. Soter	8, 2, 21.	9, 2, 21.	=
14. Eleuther	15, 3, 2.	=	=
15. Victor	15, 3, 10.	=	=
16. Zepherinus	18, 3, 10.	18, 6, 10.	18, 7, 10.
17. Calixtus	5, 11, 10.	5, 10, 10.	=
18. Urbanus	9, 1, 2.	=	=
19. Pontianus	5, 2, 22.	7, 10, 22.	=
20. Antherus	12, 1, 19.	1, 19.	1, 11.

verlorenen sogenannten Catalogus Leoninus beruhe, fehlt, wie vorher bemerkt, jedes sichere Fundament. Mir scheint es, wie die Sache jetzt liegt, am wahrscheinlichsten, dass F., wie er überhaupt willkürlicher mit seiner Vorlage verfuhr, auch die Zahlen nach einem andern Text des L. p. änderte, während in C. was seine Redaction enthielt im ganzen getreu, wenn auch mit manchen Fehlern, sei es des Autors oder des Schreibers, wiedergegeben ist.

Ziehe ich aus dem, was hier dargelegt ist, ein Resultat für die neue Ausgabe, so ergibt sich die Nothwendigkeit, den Text des Vat., der in C. und Mut. eine übereinstimmende Beglaubigung erhalten hat, mehr zu berücksichtigen, als das bei der bisherigen Ansicht, die in ihm nur eine spätere Vermischung der beiden älteren Recensionen sehen wollte (Duchesne, Étude S. 83, und ebenso Pabst, der die Handschrift verglich), nothwendig erscheinen konnte. Dabei lasse ich für jetzt dahingestellt, inwieweit die grösseren Zusätze, die er enthält, auch schon auf ein höheres Alter Anspruch machen. Auch wenn das nicht der Fall sein sollte, kann der Text, dem sie eingefügt sind, Vorzüge vor anderen uns erhaltenen haben.

	C.	Chr.	Par.
21. Fabianus	13, 1, 10.	14, 2, 10.	14, 2, 8 (corr. 10)
22. Cornelius	2, 3, 10.	=	2, 3, ? ¹⁾
23. Lucius	3, 8, 10.	4, 8, 10.	4, 8, ?
24. Stephanus	6, 2, 5.	6, 5, 5.	6, 1, ?
25. Xistus	1, 10, 21.	1, 10, 26.	1, 1, ?
26. Dionysius	8, 5, 4.	=	8, 5, ?
27. Felix	4, 1, 25.	=	4, 1, ?
28. Eutychianus	1, 1, 2.	=	1, 1, ?
29. Gaius	11, 4, 9.	11, 4, 12.	11, 4, ?
30. Marcellinus	8, 2, 16.	fehlt.	fehlt.
31. Marcellus	5, 7, 21.	1, 4, 12.	1, 4, ?
32. Eusebius	6, 1, 3.	6, 3.	?
33. Melciades	4.	=	=
34. Silvester	21, 11.	23, 10, 11.	23, 10, ?
35. Marcus	2, 8, 20.	2, 20.	2, 1, 20.
36. Julius	15, 2, 7.	=	15, 2, 8.

Nur 15 (Victor), 22 (Cornelius) sind auch im Lib. gleich

1) Diese Zahlen sind undeutlich.